



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Verfassungsdienst
und
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-UMWS/1003/366-2020

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

Beilagen: 2

Datum

01.04.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Gemäß § 9 Abs 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung bekannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann (§ 9 Abs 3 F-VG 1948).

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit dem Initiativantrag der Gesetzesbeschluss ergibt, und der bezügliche Initiativantrag sind angeschlossen.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschi, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA
und Abg. Ing. Schnitzhofer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz
1999 geändert wird

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation soll eine gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung geschaffen werden, mit der der spätest mögliche Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und die Abgabenleistung hinsichtlich der Naturschutzabgabe verschoben werden kann. Um die schwierige wirtschaftliche Lage der nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 Abgabepflichtigen nicht noch zusätzlich zu erschweren, kann in einer solchen Verordnung vorgesehen werden, dass die Abgabenerklärungen und die Entrichtung dieser Abgaben nicht bis zum 30. April, sondern bis längstens 15. Dezember 2020 erfolgen müssen. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern wird, soll daher die Landesregierung ermächtigt werden, den Zeitpunkt um mehrere Monate aufzuschieben.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999, zuletzt geändert durch das LGBl Nr 67/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 59 wird eingefügt:

„(4a) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den im Abs 4 genannten Zeitpunkt, zu dem spätestens die Naturschutzabgabe zu erklären und zu entrichten ist, bis längstens 15. Dezember 2020 hinauszuschieben, soweit dies zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich erscheint.“

2. Im § 67 wird angefügt:

„(12) § 59 Abs 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Auch im Bereich des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 sind Anpassungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation erforderlich. Um die schwierige wirtschaftliche Lage der nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 Abgabepflichtigen nicht noch zusätzlich zu erschweren, wird die gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung geschaffen, mit der der spätest mögliche Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und die Abgabenerklärung verschoben werden kann. In einer solchen Verordnung kann vorgesehen werden, dass die Abgabenerklärungen und die Entrichtung dieser Abgaben nicht, wie im § 59 Abs 4 NSchG normiert, bis zum 30. April, sondern bis längstens 15. Dezember 2020 erfolgen müssen. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern wird, soll daher die Landesregierung ermächtigt werden, den Zeitpunkt um mehrere Monate aufzuschieben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Das Vorhaben enthält eine abgabenrechtliche Bestimmung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn des § 9 F-VG 1948 erfordert. (Die Naturschutzabgabe erhält gemäß § 60 Abs 2 Z 1 NSchG der Salzburger Naturschutzfonds, der ein Sondervermögen des Landes Salzburg allerdings ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist; dh sie steht dem Land Salzburg als Gebietskörperschaft zu.)

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben steht dem Unionsrecht nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird eine Verordnungsermächtigung zur Verschiebung des Zeitpunktes der Abgabe der Beitragserklärung bzw der Abgabenerklärung normiert. Es wird kein Entfall der Abgabe vorgeschlagen, sodass die Einnahmen – vom Zinsverlust abgesehen - in gleicher Höhe, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, zugunsten des Salzburger Naturschutzfonds zur Verfügung stehen.

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Ing. Schnitzhofer (Nr. 344 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. April 2020 mit dem Antrag befasst.

Für den Abbau von bestimmten Bodenschätzen, der nach dem Salzburger Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig ist, erhebt das Land eine zweckgewidmete Naturschutzabgabe. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation solle die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Salzburger Landesregierung den spätest möglichen Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und die Abgabenleistung per Verordnung verschieben kann, um die schwierige wirtschaftliche Lage der Abgabepflichtigen nicht noch zusätzlich zu erschweren. Die Verordnungsermächtigung solle eine Verschiebung der Fälligkeit von Abgabenerklärungen und Entrichtung über die im § 59 Abs 4 NSchG normierten Fristen, dem 30. April, bis längstens 15. Dezember 2020 ermöglichen. Da derzeit noch nicht absehbar sei, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern werde, solle die Landesregierung zu diesem mehrmonatigen Aufschub ermächtigt werden.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. und 2. keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Ing. Schnitzhofer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 344 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. April 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.